

Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung Ebersberg – TTO EBE)

Das Landratsamt Ebersberg erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) und § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsvorschriften (Delegationsverordnung - DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.01.2020 (GVBl. S. 11), folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich, Tarifzonen

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen, gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Ebersberg.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst die Landkreise Ebersberg, Erding und München sowie die Landeshauptstadt München.
- (3) Die jeweilige Betriebssitzgemeinde, in der das Taxiunternehmen seinen Betriebssitz hat, bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II. Als Zonengrenze im Sinne von Satz 1 gilt der Standort der Ortsendetafel (in den durch die Ortstafeln gem. § 42 Abs. 3 Zeichen 310/311 StVO gekennzeichneten Grenzen). Bei Betriebssitzgemeinden mit mehreren Ortsteilen, bildet der Ortsteil mit Betriebssitz (in den durch die Ortstafeln gem. § 42 Abs. 3 Zeichen 310/311 StVO gekennzeichneten Grenzen) die Tarifzone I das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten vom Einsteigeort zu einem Fahrtziel, an dem das Taxi vom Fahrgast entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, bei denen dieselben Fahrgäste im Rahmen desselben Fahrauftrages wieder an den Einsteigeort zurückgebracht werden.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen oder zur Beförderung von Sachen und unterliegen nicht dieser Verordnung.
- (5) Großraumtaxis sind Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer/in zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können.

§ 3 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt für das Pflichtfahrgebiet setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis zuzüglich mindestens einer Schalteinheit des Kilometer- bzw. des Wartezeitpreises und den Zuschlägen zusammen.

a)	Der Mindestfahrpreis (Grundpreis + 1. Schalteinheit)	4,80 Euro
b)	Der Kilometerpreis und der Zeitpreis werden nach Schalteinheiten von 0,20 € angezeigt.	
c)	Kilometerpreis (Wegtarif: Tarifstufe 1) (0,20 € pro 95,23 m, Umschaltgeschwindigkeit 15,7 km/h)	2,10 Euro
d)	Zeitpreis (Zeittarif: Tarifstufe 2) beträgt je Stunde (0,20 € pro 21,8 s) Der Wartezeitpreis wird während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei auftragsbedingten Standzeiten und bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit berechnet.	33,00 Euro

- (2) Fahrpreise nach Tarifzonen:

a)	Anfahrt innerhalb der Tarifzone I	frei
b)	Anfahrt innerhalb der Tarifzone II ab Grenze der Tarifzone I	Tarifstufe 1
c)	Anfahrt in Tarifzone I aus Tarifzone II oder mit Durchquerung der Tarifzone II	frei
d)	Zielfahrten in Tarifzone I und Tarifzone II	Tarifstufe 1
e)	Rückfahrt aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I	Tarifstufe 2
	ab Grenze der Tarifzone I	Tarifstufe 1
	Bei Rückfahrt derselben Fahrgäste von Zielen in der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I bis Grenze der Tarifzone I	Tarifstufe 2
	ab Grenze der Tarifzone I	Tarifstufe 1
f)	Bei Rückfahrten vom Flughafen München fällt, entgegen Abs. 2 Buchstabe e) das Beförderungsentgelt in derselben Höhe an, welche sich für die Beförderung zum Flughafen München nach dem Fahrpreisanzeiger ergeben hat.	

- (3) Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten. Bei Anfahrten in der Tarifzone I ist der Mindestfahrpreis zu bezahlen

§ 4 Zuschläge

(1) **Gepäck:**

üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Hand- und Reisegepäck, das kein sperriges Gepäck i. S. d. Abs. 2 darstellt, sowie insbesondere Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen	frei
üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück	0,90 €

(2) **Sperrige Gegenstände:**

Sperrige Gegenstände, mit Ausnahme von Rollstühlen, Kinderwagen, Gehhilfen und Fahrrädern. (insbesondere Gepäck, welches in Länge, in Höhe oder in Breite das Maß von 120 cm überschreitet, wie Möbel, Haushaltsgroßgeräte, Baumaterialien, Surfbretter, Ski, E-Scooter).	vor Fahrtantritt nach Aufwand frei zu vereinbaren
--	--

(3) **Fahrräder:**

Fahrräder - unabhängig von der Anzahl der Fahrräder-	einmalig	7,50 €
--	----------	--------

(4) **Mitnahme von Tieren:**

Blindenhund, Behindertenbegleithund	frei
jedes frei transportierte Tier	0,90 €
jeder Transportbehälter oder Käfig	0,90 €

(5) **Fahrten mit Großraumtaxen:**

Fahrten mit Großraumtaxi (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer/in zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können) Abweichend von § 3 Abs. 1 beträgt der Zuschlag ab dem fünften Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal	7,50 €
--	--------

(6) Die Gesamtsumme der Zuschläge darf die Obergrenze von 15,00 € nicht übersteigen.

§ 5 Abweichende Beförderungsentgelte

- (1) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG, insbesondere von § 3 abweichende Beförderungsentgelte zur Kranken- oder Schülerbeförderung, sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Ebersberg zulässig.
- (2) Für Sonderleistungen, die nicht in dieser Taxitarifordnung geregelt sind, kann vor Antritt der Fahrt ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.
- (3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die Beförderungsentgelte des Pflichtfahrgebietes als vereinbart.

§ 6 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten im Pflichtfahrgebiet sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1 oder § 3 Abs. 2 Buchstabe f.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe 1 zugrunde zu legen (§ 3).
- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit pro Minute 0,50 € zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 7 Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrgebietes kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangt werden.
- (2) Der Taxifahrer/die Taxifahrerin muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels bis zu diesem Betrag gehen zu Lasten der Fahrerin/des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe des jeweils gültigen Umsatzsteuersatzes, der Fahrtstrecke, der Ordnungsnummer, den Namen des Unternehmers und der Betriebsadresse auszustellen.
- (4) Der Fahrgast hat die Kosten der von ihm schuldhaft verursachten Beschädigung oder der Verunreinigung zu ersetzen.

§ 8 Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.
- (4) Es besteht keine Verpflichtung zur Mitnahme von Fahrrädern.
- (5) Von der Beförderung können vom Fahrer/von der Fahrerin ausgeschlossen werden:
 - a) Personen, die unter erheblichem Einfluss alkoholischer Getränke oder berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen mit ansteckenden Krankheiten.

§ 9 Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer/die Fahrerin den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer/die Fahrerin hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer/in entgegen den Vorschriften
 - a) andere als die in § 3 oder § 5 Abs. 1 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt,
 - b) entgegen § 6 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
 - c) entgegen § 6 Abs. 2 Wartezeiten bei Störungen des Fahrpreisanzeigers berechnet,
 - d) entgegen § 7 Abs. 2 Beträge bis zu 50,00 Euro nicht wechseln kann und Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels zu Lasten des Fahrgastes ausführt
 - e) entgegen § 7 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
 - f) entgegen § 8 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.06.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingung für den Taxiverkehr (Taxitarifordnung Ebersberg-TTO EBE) vom 05.02.2015 (Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg Nr. 3 vom 20.02.2015) außer Kraft.

Ebersberg, 26.04.2022
Landratsamt Ebersberg

Robert Niedergesäß
Landrat